

## **Geschäftsordnung für den Fachrat Philosophie**

### **§1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung (im folgenden GO) regelt die Arbeitsweise des Fachrats Philosophie (im folgenden FR).
- (2) Der FR gibt sich den Namen „Fachschaft Philosophie“
- (3) Der FR vertritt gegenüber den universitären und studentischen Gremien, in der Hochschulöffentlichkeit und ggf. öffentlich, gleichberechtigt die Interessen derjenigen Studierenden, die gemäß einer Prüfungsordnung der Leibniz Universität Hannover an Lehrveranstaltungen folgender Studiengänge teilnehmen dürfen:
  - (a) Fächerübergreifender Bachelor (Erst- oder Zweitfach Philosophie), B.A./B.Sc.
  - (b) Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien (Erst- oder Zweitfach Philosophie), M.Ed.
  - (c) Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie, M.A.

### **§2 Konstituierung**

- (1) Die konstituierende Sitzung ist gemäß der Satzung der verfassten Studierendenschaft (im Folgenden SVS) § 32 zu vollziehen.

### **§3 Termine**

- (1) Ordentliche Sitzungen finden in der Vorlesungszeit in einem regelmäßigen Rhythmus statt (in der Regel 14-tägig).
- (2) Zu den ordentlichen Sitzungen muss spätestens sieben Tage zuvor eingeladen werden.
- (3) Aushänge an ortseigenen schwarzen Brettern sowie an der organseigenen Website (sofern jeweils vorhanden) mit regelmäßigen Terminen sowie die Veröffentlichung im KVV gelten darüber hinaus als ordentliche Einladung.
- (4) Eine ordentliche Einladung muss Folgendes enthalten: Datum der Einladung, Kenntlichmachung des Absenders, Tagesordnung der Sitzung, Datum der Sitzung, Zeitpunkt der Sitzung, Ort der Sitzung und die Adressaten der Sitzung.
- (5) Außerordentliche Sitzungen (außerhalb des Rhythmus von (1) oder in der vorlesungsfreien Zeit) müssen zuvor in einer Sitzung des FR beschlossen werden. Es gelten die Einladungsfristen von (2).

#### **§4 Offener Fachrat**

- (1) In Sitzungen des FR haben alle Studierende der Studiengänge Fächerübergreifender Bachelor Philosophie (Erst- oder Zweitfach), Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien Philosophie (Erst –oder Zweitfach) und Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie Antrags-, Rede und Stimmrecht.
- (2) In Fragen der Finanzen haben der/die gewählte Vorsitzende, der/die gewählte Kassenreferent/in und der/die gewählte Finanzreferent/in jeweils ein Vetorecht.
- (3) Anträge können mündlich eingebracht werden, außer die Sitzungsleitung besteht auf einer schriftlichen Form. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen schriftlich eingereicht werden.
- (4) Bei internen Angelegenheiten können die gewählten Mitglieder des FR, um betroffene Personen bzw. deren Identität zu schützen (etwa bei Fällen von sexueller Belästigung oder Unmut über eine/n Dozent/in etc.) oder um die angemessene Vertretung der Studierenden zu gewährleisten (etwa bei Streit oder Verfahren im Institut, innerhalb der Organe der Studierendenschaft oder innerhalb der Fachgruppe etc.) gemäß SvS § 6 (2) mit Zweidrittelmehrheit die Hochschulöffentlichkeit von einer Sitzung oder einem Teil dieser ausschließen.
- (5) Auf Veranstaltungen der Fachschaft außerhalb von Sitzungen übt die Veranstaltungsbeauftragung und in deren Abwesenheit die Gleichstellungsbeauftragung des Fachrates das Hausrecht aus. Dies umfasst auch die Möglichkeit einzelne Personen wegen ungebührlichen Verhaltens (vgl. § 5 Abs. 6 der StuRa GO: „insbesondere sexistisches, rassistisches o.ä. diskriminierendes Verhalten“) von der Veranstaltung auszuschließen.

#### **§ 5 Referate, Delegierte und Funktionen**

- (1) Sofern die Neubesetzung eines Referates im Laufe der Legislatur notwendig werden sollte und die FGVV keine/n Nachrücker/in bestimmt hat, muss der FR (nach § 31 (2) der Satzung der Studierendenschaft) mit einem Drittel seiner Mitglieder eine Vollversammlung der Fachgruppe einberufen, um dieses Referat neu zu besetzen und, wenn möglich, eine/n Nachrücker/in zu bestimmen.
- (2) Referate dürfen nicht personenidentisch sein.

- (3) Tritt ein Mitglied des Rates von ihrem/seinem Referat zurück oder verliert dieses durch irgendeine Weise, erlischt damit auch die gewählte Mitgliedschaft im Fachrat.
- (4) Delegierte für andere Gremien werden nach Möglichkeit innerhalb der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt und sind dem Fachrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Muss ein/e Delegierte/r im laufenden Geschäftsjahr gewählt werden, so schlägt der FR eine/n oder mehrere Kandidaten/innen vor. Dies ist mit einem Aushang spätestens sieben Tage vor der Wahl deutlich zu machen.
- (5) Die Ernennung von Funktionen (synonym: Beauftragten) durch den FR ist möglich. Funktionen sind keine Referate.
- (6) Funktionen können mit mehr als einer Person besetzt werden.
- (7) Die Ernennung einer Funktion wird möglichst im Rahmen der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit durchgeführt.
- (8) Beauftragte können durch den/die Vorsitzende/n von ihren Aufgaben entbunden werden, sofern der FR nicht mit einfacher Mehrheit dagegen stimmt. Ist dies nicht der Fall oder ist eine Funktion ohne Besetzung, übernimmt der/die Vorsitzende bis zur Neubesetzung der Funktion kommissarisch dringliche Aufgaben der Funktion.
- (9) Wird eine Funktion im Laufe des Semesters frei oder konnte während der konstituierenden Sitzung nicht besetzt werden, berät der FR über ihre Besetzung. Beratung und Wahl des/der Beauftragten müssen innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.
- (10) Delegierte und Beauftragte können in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie im Vorhinein schriftlich gegenüber dem Fachrat ihr Einverständnis dazu bekunden. Dieses Einverständnis wird dem Protokoll hinzugefügt.
- (11) Die Funktionen lauten: Gleichstellungsbeauftragung, Studentischer Arbeitsraum, Veranstaltungen, Post (Email, AStA-Postfach u.a.), Website, Facebook, Versorgungsbeauftragung, Hochschulpolitikbeauftragung.

## § 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachrat ist genau dann beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Mitglieder des FR anwesend sind.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, muss die Sitzungsleitung diese erneut überprüfen.

## **§ 7 Sitzungsleitung**

- (1) Der/Die Vorsitzende des Fachrates führt die Sitzungsleitung aus. Er/Sie kann diese an ein anderes gewähltes Mitglied des FR übertragen.
- (2) Die Sitzungsleitung darf zur Sache sprechen.
- (3) Die Sitzungsleitung übt im Namen des Fachrates das Hausrecht aus und kann
  - (a) Feststellungen zur Sache ohne anschließende Diskussion machen.
  - (b) zur Ordnung rufen.
  - (c) Personen wegen ungebührlichen Benehmens des Raumes verweisen (vgl. § 5 Abs. 6 der StuRa GO), wenn der FR nicht mit einfacher Mehrheit dagegen stimmt.
- (4) Anträge auf permanenten Ausschluss einer Person wegen eines solchen ungebührlichen Benehmens, gegebenenfalls auch von allen anderen Veranstaltungen der Fachschaft, sind zulässig. Ein Ausschluss und die Aufhebung eines solchen bedürfen einer einfachen Mehrheit des FR. Die betroffene Person hat das Recht angehört zu werden und ist von dem Antrag und den entsprechenden Sitzungsdaten zu informieren. Die betreffende Person ist von einem Beschluss in dieser Sache schriftlich und begründet zu unterrichten.
- (5) Redebeiträge müssen nicht in einer Redeliste geführt werden. Die Sitzungsleitung trägt Verantwortung, die in § 4 genannten Rechte der Studierenden zu wahren.
- (6) Der gemäßigte Genuss alkoholischer Getränke während der Sitzungen ist jeder/m Anwesenden und jedem Mitglied des FR (einschließlich Vorsitzende/r und Stellvertreter/in) selbst überlassen und nicht verboten.

## **§ 8 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung ist zum Beginn der Sitzung durch die Sitzungsleitung vorzustellen.
- (2) Die Tagesordnung beginnt immer mit dem Punkt „Ständiges“ (oder auch „TOP 0“).
- (3) Wahl eines/r Protokollantin/en entfällt, wenn die/der Schriftführer/in anwesend ist, welche/r für das Verfassen des Protokolls verantwortlich ist. Ansonsten berät und entscheidet mit einfacher Mehrheit der FR über die Durchführung der Protokollierung der Sitzung.
- (4) Der Punkt „Ständiges“ umfasst mindestens und beginnt in dieser Reihenfolge mit: Feststellung der Korrektheit der Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung und Beschluss der Tagesordnung.
- (5) Anträge zur Tagesordnung, die nicht im Vorhinein der Sitzungsleitung übergeben wurden, können ohne weiteres innerhalb von „TOP 0“ eingebracht werden.

- (6) Gibt es keine weiteren Anträge zur Tagesordnung und liegt kein Einspruch gegen die Tagesordnung vor, gilt sie als beschlossen. Die Sitzungsleitung kann dies feststellen.
- (7) Werden Anträge zur Tagesordnung eingebracht, nachdem „TOP 0“ bereits behandelt wurde, entscheidet die Sitzungsleitung, ob und unter welchem TOP der Antrag noch in derselben oder spätestens in der nächsten Sitzung behandelt wird.

## § 9 Zeichen

- (1) Das hier abgebildete Zeichen ist das Zeichen des Fachrates Philosophie.



- (2) Der Fachrat führt es als Erkennungszeichen und ergänzt bei Notwendigkeit und offiziellen Schreiben den Schriftzug: „(Fachrat)“. Kombinationen mit der Farbe Bordeauxrot sind dem Fachrat vorbehalten.
- (3) Es ist stets im gleichbleibenden Seitenverhältnis zu verwenden und darf auf dunklem Untergrund invertiert werden.
- (4) Eine Verwendung außerhalb der Organe der Fachgruppe Philosophie an der LUH ist generell unzulässig.

## § 10 Weitere Bestimmungen

- (1) Werden in dieser Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen, gilt die Geschäftsordnung des Studentischen Rates entsprechend.

## § 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser GO unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind auf der nächsten Sitzung des FR unverzüglich zu ändern.

## **§12 Protokolle**

- (1) Gemäß SVS § 6 werden Beschlüsse protokollarisch festgehalten und ortsüblich in geeigneter Form zugänglich gemacht.
- (2) Das Protokoll hält die Teilnehmer namentlich fest, die in der Sitzung stimmberechtigt gewesen sind oder Anträge eingebracht haben. Weitere Personen dürfen mit deren Erlaubnis auch in das Protokoll aufgenommen werden.
- (3) Personalien und Finanzen und auf Antrag weitere TOPs werden nicht in das öffentliche Protokoll aufgenommen.
- (4) Die Erstellung eines nichtöffentlichen Protokolls für gewählte Mitglieder des FR ist zulässig.
- (5) Der FR kann mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder auf schriftlichen Antrag einer Person dieser die Zugänglichkeit zu einem nichtöffentlichen Protokollpunkt gewähren.

## **§ 13 Inkrafttreten und Änderungen**

- (1) Diese GO tritt mit ihrem Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Organs in Kraft. Sie ist im AStA beim Fachschaftenreferat zwecks Archivierung einzureichen.
- (2) Änderungen dieser GO sind in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen zu diskutieren und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in der zweiten dieser Sitzungen zu beschließen. Die dann geänderte GO ist daraufhin ebenso einzureichen.